

19.01.2022

# Smartwatches & Wearables im Unterricht



## Hinweise für Lehrkräfte und Schulleitungen

*Durch die Bundesnetzagentur wurde bereits im Jahr 2017 festgelegt: Smartwatches, welche eine Abhör-funktion besitzen, sind verboten, da in Deutschland eine entsprechende Abhörfunktion gegen § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) verstößt.*

Hierzu sei auf das Rundschreiben des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe zum Datenschutz „Tragen von Smartwatches in der Schule“ vom 20.05.2019 verwiesen, welches weiterhin Gültigkeit hat. Dazu folgende Ergänzungen

Smartwatches mit multimedialen Funktionen können für viel Unruhe und Diskussionen im Schulalltag sorgen. Allerdings ist der aktuelle Stand zu 2017 verändert, denn die meisten Smartwatches haben inzwischen eine „Schulfunktion“, die von den Herstellern umfassend beworben und dokumentiert werden. Im Schulmodus sind wohl sämtliche Funktionen deaktiviert. Dann ist es nicht mehr als eine Uhr.

### Folgende Empfehlungen habe ich für die Schulen

- 1) Smartwatches, welche eine Abhörfunktion besitzen, wurden bereits von der Bundesnetzagentur verboten, da in Deutschland eine entsprechende Abhörfunktion gegen § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) verstößt. Eine solche Uhr ist daher im Unterricht bzw. in der Schule generell verboten.*

Aktuelle Smartwatches haben meistens keine direkte Abhörfunktion, sind aber dennoch mit Kamera/Video/Ton/Mikrofon etc. ausgestattet und können sich, wie unten ausgeführt, mit dem Smartphone verbinden, **somit sind die Uhren gleich wie ein Smartphone einzustufen** und entsprechend den Schulvorgaben (Schulordnung → „elektronische/digitale Geräte aller Art mit multimedialen Aufzeichnungsmöglichkeiten“) zu behandeln. Dabei ist auch festzustellen, dass einige Uhren einen Schulmodus haben, der von den Eltern in der Regel per App des Anbieters eingestellt werden kann/muss und die Uhr dann in der festgelegten Zeit ausschließlich als Uhr zum Zeitablesen dient. **Im Schulmodus ist die Smartwatch also eine Uhr, meist reduziert bis auf eine SOS Taste!**

- 2) Das Mitführen von Smartphones kann generell nicht verboten werden, da es mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule nicht begründet werden kann. Das Verbot, Smartphones mitzuführen, ist deshalb nicht durch § 23 Abs. 2 SchulG BW legitimiert. **Smartwatches, also Uhren mit erweiterten Funktionen wie z.B. Anruffunktion, SOS-Funktion, GPS-Funktion etc. sind mit einem Smartphone vergleichbar, weshalb dafür nichts Anderes gelten kann.** Jedoch kann die Schule verlangen, dass das Smartphone sowohl im Unterricht als auch im Pausenhof ausgeschaltet bleibt. Dies ist wiederum durch § 23 Abs. 2 SchulG BW ausreichend legitimiert, da mit dem Nutzungsverbot in verhältnismäßiger Weise das Ziel, den Missbrauch durch solche Telekommunikationselektronik zu vermeiden, erreicht wird. Ein Benutzungsverbot reicht daher zur Zielerreichung aus, **weshalb ein generelles Mitführungsverbot nicht zulässig ist.** Gleiches gilt demnach auch für entsprechende Smartwatches. Die Smartwatch kann auch während des Unterrichts um das Handgelenk getragen werden, sofern sie während des Unterrichts lediglich als Uhr fungiert und daher die Schülerin oder den Schüler nicht durch die erweiterten Funktionen ablenkt. Bei Nichtbeachtung des Benutzungsverbots können Lehrkräfte diese Geräte einziehen und nach Unterrichtsende wieder zurückgeben.*

**Alexander Gnant**  
Staatliches Schulamt Karlsruhe

Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
für Schulen in Karlsruhe | GS, HSWRS, GMS, RS, SBBZ

T: 0721 605610-52  
E: datenschutz@ssa-ka.kv.bwl.de



**Baden-Württemberg**  
STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Wenn der „Schulalltag“ mit dem Tragen der Uhr entscheidend gestört wird, dann muss das den Eltern klagemacht werden. **Den Lehrkräften ist nicht zuzumuten, ständig zu kontrollieren**, ob aktuell der Schulmodus per App oder Voreinstellung aktiviert wurde oder nicht, oder auch wieder eingeschaltet oder umgangen wurde.

**Die Schule kann das Ausschalten der Geräte verlangen.** Uhren und Handy gehören dann am besten ausgeschaltet (deaktiviert) in die Tasche oder auf einen „Handytisch“. In Prüfungen kann das Mitführen solcher Geräte komplett untersagt werden! (Möglichkeit des Täuschungsversuchs)

**Eine Aufzeichnung des Unterrichts, sowie Personen in Bild, Ton oder als Video ist verboten** und kann nur mit Erlaubnis der Beteiligten in besonderen Fällen erteilt werden.

**Reine Fitness-Tracking Uhren**, wie zum Beispiel die FitBit-Charge-Serie, **sind derzeit keine Smartwatches** und fallen nicht in diese Ausführungen.

Übrigens: Lehrkräfte selbst sollten im Unterricht als Vorbild dienen und ebenfalls keine Smartwatches tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gnant

Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
an Schulen in Karlsruhe

Staatliches Schulamt Karlsruhe  
Ritterstraße 16-20

76133 Karlsruhe